

## 2.1. Medienübergreifende Regelungskomplexe

### 2.1.1. Planende Maßnahmen

#### 2.1.1.1. Umweltplanung

- Klar definierte und in der Praxis umsetzbare, möglichst weitgehend nach Prioritäten geordnete umweltpolitische Ziele sollen vorgegeben und in einem geschlossenen und vollziehbaren Konzept ausformuliert werden. Als Grundlage könnte eine verfeinerte ökologisch-ökonomische Bestandsaufnahme dienen. Nach einer vorgegebenen Zeitspanne sollte eine erneuerte Bestandsaufnahme vorgenommen werden, aufgrund derer neue umweltpolitische Ziele vorgegeben und eventuell verbesserte Instrumente angewendet werden. Bei wichtigen umweltpolitischen Entscheidungen sollen Kosten-Nutzen-Überlegungen versucht und Kosten-Effektivitäts-Rechnungen angestellt werden.
- In der Umweltpolitik sollen künftig Instrumente eingesetzt werden, die in Form genereller Regelungen kostenwirksam sind und die Senkung von Umweltbelastungen unter das gesetzlich zulässige Höchstmaß lohnend machen. Selbstregelnden Systemen ist dort, wo sie funktionstüchtig sind, der Vorzug zu geben.
- Mehr als bisher sollten umweltverbessernde Verfahrensänderungen angeregt und begünstigt werden; die Belastungsvermeidung sollte im Vordergrund stehen.
- Belastungsvermeidung soll dabei nicht nur an gegebenen Betrieben und Gütern ansetzen, sondern soll Strukturveränderungen in Produktion und Nachfrage einbeziehen.

Weiters wird angeregt:

- Geprüft werden sollen die Möglichkeiten der Übertragung von Ansätzen der japanischen und US-amerikanischen Luftreinhaltepolitik zur kostengünstigeren Steuerung von regionalen und lokalen Gesamtemissionen (bubble- und offsetpolicy): Senkung der Luftbelastung bei verringerten Gesamtkosten infolge größerer Flexibilität der Emittenten bei der Emissionsminderung. Dieser Anreiz kann auch auf anderen Gebieten (z. B. Abwasser, KFZ-Lärm, Energieeinsparung) Bedeutung erlangen.
- Die Mitberücksichtigung der Umweltkriterien sollte auch institutionell stärker abgesichert werden (z. B. durch Mitspracherechte von für den Umweltschutz verantwortlichen Verwaltungsinstanzen).

- Abbau des Vollzugsdefizits in Teilbereichen des Umweltschutzes durch eine Verstärkung der Überwachung, insbesondere durch verbesserte Sachausstattung, z. B. laufende automatisierte Datenerfassung.
- Die Bezirksverwaltungsbehörde (und die Ebene der Landesverwaltung) ist in baulichen Fragen, soweit sie Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes und des Landschaftsbildes betreffen, zu stärken.
- Ein Umweltschutzverantwortlicher in jeder Gemeinde.
- Im Rahmen verstärkter Kontakte mit den österreichischen Nachbarstaaten und in internationalen Organisationen sollten zur Erreichung einer Reduzierung der grenzüberschreitenden Luftverunreinigung und der Wasserverschmutzung konkrete zeitliche Stufenpläne erarbeitet werden, damit auch die Nachbarstaaten zu gleichen Umweltmaßnahmen bewegt werden können.

#### 2.1.1.2. Raumplanung

- Alle raumbedeutsamen Maßnahmen der Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung sind auch an Umweltschutzgesichtspunkten auszurichten. Die Vereinheitlichung des Ausmaßes und Inhaltes der den Planungsträgern auferlegten Koordinationspflichten ist sinnvoll.
- Für die Probleme des „Landschaftsbildes“ ist in Gebieten, die der Flächenwidmungsplanung unterliegen, im wesentlichen das Fehlen des logisch auf die Flächenwidmungsplanung folgenden Planungsschrittes einer umweltbezogenen Bebauungsplanung verantwortlich.
- Die Zersiedelungstendenz und damit der Verlust oder die Beeinträchtigung von Naherholungsflächen in den Regionen um die Ballungsräume sind zu stoppen. Die Entwicklung der Ballungsräume soll auf Siedlungsachsen konzentriert werden. Die zur Zeit zu beobachtende Konkurrenzierung der Gebietskörperschaften erschwert die Durchsetzung dieses Zieles. Es bedarf daher einer wirkungsvolleren Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften als bisher.

Weiters wird angeregt:

- Bei Einrichtungen der technischen Infrastruktur (Elektrizitätsversorgung, Verkehrsinfrastruktur, Entsorgung) sollten negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild möglichst vermieden werden.

- Flächenwidmungspläne könnten durch Landschaftsgestaltungspläne ergänzt werden, letztere sollten in Österreich gesetzlich vorgeschrieben werden.
- Bei der Erstellung bzw. Abänderung von Raumordnungsplänen und Flächenwidmungsplänen durch die Hoheitsverwaltung sollte in verstärktem Ausmaße auch nach Umweltschutzgesichtspunkten vorgegangen werden. Besonders im Bereich der Grenze zwischen einer Industriezone und einem Wohngebiet kommt es im verstärkten Ausmaß immer wieder zu Unstimmigkeiten zwischen den Unternehmen und der neuzugezogenen Bevölkerung. Dem soll durch die Flächenwidmungspläne vorgebeugt werden.
- Die örtliche Raum- und Verkehrsplanung soll verstärkt Rücksicht auf Lärmprobleme nehmen.
- Eine ausreichende Bevölkerungsdichte zur Landschaftspflege sollte auch in siedlungsgefährdeten Gebieten angestrebt werden.

### 2.1.2. Emissions- und Immissionsschutz

- Die Immissionen besonders belasteter Gebiete sind zu erfassen und Sanierungspläne zu erstellen. Diese Sanierungspläne sollen Art und Umfang der Belastungen sowie deren Verursacher feststellen und Maßnahmen zur Verminderung der Belastungen festlegen. Bei der Bewältigung der Finanzierungsaufgaben in diesem Zusammenhang sollte dem Umweltfonds eine wichtige Rolle zukommen. Unter Umständen sind auch neue Finanzierungsformen zu suchen.
- Als Grundlage der Luftreinhaltepolitik ist ein bundesweiter Emissionskataster für alle relevanten Schadstoffe zu erstellen (gegenwärtig existieren solche Planungsgrundlagen nur punktuell). Für die Ermittlung von rechtsverbindlichen Emissions- und Immissionswerten wird die Einführung von verbindlichen Meßverfahren und die Eichpflicht für die einschlägigen Meßgeräte vorgeschlagen. Es ist ein flächendeckendes Netz dauerregistrierender Luftmeßstationen zu installieren, die Meß- und Auswertungskriterien sind zu vereinheitlichen, die Meßergebnisse sind offenzulegen. Besonderer Bedacht ist darauf zu legen, daß eine ausreichende Anzahl von Meßstationen auch nach einem forstkonformen Programm arbeitet und in Waldgebieten situiert ist. Durch Wahl geeigneter Meßstandorte ist auch dem Problem der grenzüberschreitenden Luftverunreinigungen Rechnung zu tragen.
- Eine einheitliche Regelung des Immissionsschutzes und die ver-